

NEWSLETTER

Autoren:

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

(12.12.2023)

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler

lic. iur. Dominic Suter

Spezialist Steuern und Mobility

Geld schenken anstelle von Gutscheinen

Sehr geehrte Damen und Herren

Weihnachten steht vor der Tür und Weihnachten ist auch eine Zeit des Schenkens. Die Frage, was man schenken soll, ist offenbar. Vielleicht eine Krawatte (Loriot!). Für Kinder wie auch für Familienmitglieder sind Sachgeschenke beliebt. Nicht immer ist es jedoch das Richtige, wie die vielen Umtausche im Januar zeigen.

Praktisch sind Geldgeschenke, kann doch damit der Beschenkte kaufen, was er möchte. Die Zurückhaltung von Geldgeschenken führt zur Alternative der Gutscheine. Fast alle Detailhandelsgeschäfte bieten Geschenkgutscheine an. Die Bewirtschaftung der Gutscheine ist für jedes Unternehmen attraktiv. Mit dem Kauf des Gutscheins wird sofort Umsatz generiert und die Leistung muss erst später erbracht werden. Das erhöht ohne Finanzkosten die Liquidität. Die Gutscheine haben in der Regel eine Verfallzeit von ein bis zwei Jahren. Nie werden alle gekauften und geschenkten Gutscheine eingelöst, was regelmässig zu Gewinnen führt. Das erhöht den Erfolg ohne Aufwand.

Empfehlenswert sind deshalb Geldgeschenke anstelle von Gutscheinen. Man könnte als Ersatz eine Banknote in ein Couvert stecken und mit «Gutschein der Schweizerischen Nationalbank» anschreiben. Dann hat man doch einen Gutschein geschenkt. Die Banknoten haben fast keine Verfallzeit. Noch heute kann man Banknoten bis zur Serie 6 bei der SNB umtauschen. Die früheren Serien (1. bis und mit 3. BNS, sowie die 5. BNS) wurden bereits früher zurückgerufen und können auch bei der Schweizerischen Nationalbank nicht mehr umgetauscht werden. Im Jahr 2022 betrug der durchschnittliche Notenumlauf 538 Mio. Stück im Wert von rund 87 Mrd. Franken (Quelle: SNB).

Der Wert der Banknote bestimmt sich im Glauben an die Währung. Während früher noch Goldparitäten bestanden, ist die heutige Währung rein synthetisch. Die Schweizerische Nationalbank hat per 30.09.2023 ein Eigenkapital von 93 Mrd. Franken und Schulden von 754 Mrd. Franken. Ihre Eigenkapitalquote beträgt 8%.

Die Erfindung des Geldes war ein tragender Pfeiler in der ökonomischen Entwicklung der Menschheit. Damit wurde der Tauschhandel durch Geld abgelöst. Heute bereichern weitere Werte den Strauss der Währungen: Aktien, Obligationen, Optionen, etc. Den aktuellen Höhepunkt bilden die Kryptowährungen. Ein Bitcoin ist eine mathematische Singularität ohne Sachwert. Viele glauben daran, womit wir wieder beim religiösen Thema Weihnachten wären.

Nachdem wir nun so viel über Gutscheine und Geld erfahren haben, möchten wir noch einen Blick auf die möglichen Auswirkungen auf steuerlicher Seite werfen, wenn Geld verschenkt wird. Gutscheine können hier wohl getrost weggelassen werden, da die Beträge nicht signifikant sein dürften.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass jede Schenkung beim Beschenkten eine Steuer auslösen könnte, wenn nicht Freibeträge oder Freigrenzen bestehen würden oder wie in den Kantonen Luzern, Obwalden und Schwyz keine Schenkungssteuern erhoben werden.

Schenkungen zwischen den Ehegatten oder eingetragenen Partnern sind in der Schweiz in allen Kantonen von einer Schenkungssteuer ausgenommen. Dies gilt mit Ausnahme in drei Kantonen (AR / NE / VD) auch gegenüber von Nachkommen (Kinder und Enkel).

Bei unverheirateten Lebenspartnern sieht die Situation bereits etwas anders aus. Hier wird kantonal unterschieden, wie lange die Gemeinschaft bereits gelebt wird, wobei eine gemeinschaftliche Zeit von fünf Jahren (teilweise auch nur zwei Jahre oder doch auch 10 Jahre) zu einer Privilegierung mit höheren Freibeträgen/Freigrenzen oder auch tieferen Schenkungssteuersätzen als bei Drittpersonen führt. Besteuert werden ebenfalls Schenkungen an Geschwister und die eigenen Eltern.

Die Schenkungssteuern für Lebenspartner (sofern unterschiedlich betrachtet als Drittpersonen), Eltern und Geschwister liegen im Rahmen zwischen 2 und 20 Prozent des geschenkten Betrages, die Freigrenze beträgt im Schweizer Durchschnitt zirka CHF 10'000 und die Freibeträge zwischen CHF 2'000 – CHF 5'000.

Für alle anderen Personen ist die Schenkungssteuer wesentlich höher und kann bis zu 49.5% (BS) des geschenkten Betrages bedeuten. Für eine detaillierte Aufstellung der Freigrenzen und Freibeträge sowie der Steuersätze verweisen wir sehr gerne auf die Übersicht der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer der Credit Suisse, welche [hier](#) gefunden werden kann.

Sollten Sie also die Schenkung einer grösseren Summe planen, sind wir gerne für Sie da und unterstützen Sie, damit keine Überraschungen auf Sie zukommen.

In diesem Sinne: Schenken bereitet Freude und Schenkungen zu Lebzeiten sind fröhlicher als Erbgänge.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Adventszeit.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global

[AGB & Datenschutz](#)